

Matrikelnummer / Student ID Number

Studienkennzahl / Degree Program Number

UK			
-----------	--	--	--

An den Prüfungs- und Anerkennungsservice
To the Examination and Recognition Service

DISSERTATIONSKOLLOQUIUM RECHTSWISSENSCHAFTEN

Dissertation Colloquium Law

1. Angaben zum*zur Studierenden

Student data

Vor- und Familienname / First and last name	
Geburtsdatum / Date of birth	

2. Vorschlag Prüfungssenat Dissertationskolloquium (Erläuterungen siehe Rückseite)

Examination Senate Dissertation Colloquium (See reverse for explanations)

1. Vertreter*in des Dissertationsfaches 1 st Representative of the dissertation subject	
	Name (Blockbuchstaben) und Unterschrift / Name (block letters) and signature
2. Vertreter*in des Dissertationsfaches 2 nd Representative of the dissertation subject	
	Name (Blockbuchstaben) und Unterschrift / Name (block letters) and signature
Vertreter*in eines verwandten Faches Representative of a related subject	
	Name (Blockbuchstaben) und Unterschrift / Name (block letters) and signature
verwandtes Fach / related subject	
Vorsitz des Prüfungssenats (eine*r der drei oben genannten Prüfer*innen) / Chair of the Examination Senate (one of the three examiners mentioned above):	
	Name (Blockbuchstaben) und Unterschrift / Name (block letters) and signature

3. Termin, Uhrzeit, Prüfungsort

Date, time, place of examination

--	--	--

Der*Die Studierende stellt keinen von Punkt 2. abweichenden Antrag: / The student does not submit a request that deviates from point 2:

Linz, am _____

Unterschrift Studierende*r student signature	
---	--

Prüfungssenat genehmigt durch den Vizerektor für Lehre und Studierende: / Examination Senate approved by the Vice Rector for Academic Affairs:

Linz, am _____

Unterschrift Vizerektor Vice-Rector signature	
--	--

**Regelungen zur Zusammensetzung des Prüfungssenats für das Dissertationskolloquium
gemäß § 6 Curriculum zum Doktoratsstudium Rechtswissenschaften:**

§ 6 Dissertationskolloquium und Dissertationsvereinbarung

(1) Nach der Zulassung zum Doktoratsstudium gemäß § 2, aber noch vor Abschluss der Dissertationsvereinbarung hat der*die Studierende im gewählten Dissertationsfach ein Dissertationskolloquium zu absolvieren. Bei diesem Kolloquium handelt es sich um eine mündliche Prüfung im Ausmaß von 4 ECTS-Punkten, **die vor einem gemäß Abs 4 zusammengesetzten Prüfungssenat nach den näheren Vorschriften des Abs 3 abzulegen ist.**

(2) Das Dissertationskolloquium ist grundsätzlich öffentlich zugänglich. Die Öffentlichkeit muss jedoch ausgeschlossen werden, wenn besonders schutzwürdige wirtschaftliche oder rechtliche Interessen des*der Studierenden und/oder der Betreuer*innen des Dissertationsvorhabens vorliegen.

(3) Im Rahmen des Dissertationskolloquiums hat der*die Studierende sein*ihre Dissertationsvorhaben zu präsentieren. Dabei sind die Zielsetzungen des Dissertationsvorhabens, der aktuelle Stand der Wissenschaft im Umfeld des Vorhabens, die geplante einzusetzende Methodik und - sofern notwendig - die zur Bearbeitung des Themas allenfalls erforderlichen Geld- oder Sachmittel darzulegen sowie ein Zeitplan zur Realisierung des Dissertationsvorhabens zu präsentieren.

(4) **Für die Durchführung des Dissertationskolloquiums ist vom*von der Vizerektor*in für Lehre und Studierende auf Vorschlag jener Universitätsangehörigen, die gemäß § 37 Abs 2 ST-StR zur Betreuung und Beurteilung von Dissertationen aus dem gewählten Dissertationsfach berechtigt sind, ein dreiköpfiger Prüfungssenat zu bilden. Der Prüfungssenat hat grundsätzlich aus zwei Vertreter*innen des Dissertationsfaches und einem*einer Vertreter*in eines verwandten Faches zu bestehen, die alle selbst gemäß § 37 Abs 2 ST-StR zur Betreuung und Beurteilung von Dissertationen berechtigt sind; erfüllt im Dissertationsfach lediglich ein*eine Universitätsangehörige*r diese Voraussetzung, tritt an die Stelle des*der zweiten Vertreter*in des Dissertationsfaches ein*eine Vertreter*in des mit dem Dissertationsfach am nächsten verwandten Faches, für das ein*eine geeignete*r Vertreter*in zur Verfügung steht. Wenn bereits eine Betreuungszusage vorliegt, ist der*die in Aussicht genommene Betreuer*in jedenfalls zum Mitglied des Prüfungssenates zu bestellen.**

(5) **Auf das Antragsrecht der Studierenden gemäß § 59 Abs 1 Z 13 UG ist Bedacht zu nehmen. Widerspricht ein solcher Antrag einem rechtzeitig erstatteten Vorschlag im Sinne des Abs 4, hat der*die Vizerektor*in für Lehre und Studierende vor seiner*ihrer Entscheidung über die Besetzung des Prüfungssenates eine Stellungnahme der*des Vorschlagsberechtigten einzuholen. Umgekehrt ist dem*der Studierenden Gelegenheit zur Stellungnahme zu einem rechtzeitig erstatteten Vorschlag im Sinne des Abs 4 zu geben, auch wenn er*sie keinen Antrag im Sinne des § 59 Abs 1 Z 13 UG gestellt hat.**

(6) Nach erfolgreicher Absolvierung des Dissertationskolloquiums ist zwischen dem*der Studierenden und den Mitgliedern des Betreuungsteams eine Dissertationsvereinbarung nach den Regelungen des § 37a ST-StR abzuschließen.